



SATZUNG

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft e.V. 1654 Bad Hönningen

Neufassung vom 19.10.2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	Seite 2
2.	§ 1 Name und Sitz	Seite 2
3.	§ 2 Zweck der Bruderschaft	Seite 2
4.	§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 2
5.	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
6.	§ 5 Sonstige Mitgliedschaft	Seite 3
7.	§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 3
8.	§ 7 Rechte der Mitglieder	Seite 3
9.	§ 8 Pflichten der Mitglieder	Seite 3
10.	§ 9 Aufnahmegebühr und Beitrag	Seite 4
11.	§ 10 Vorstand	Seite 4
12.	§ 11 Kassenprüfer	Seite 6
13.	§ 12 Versammlungen	Seite 6
14.	§ 13 Quartalsversammlung	Seite 7
15.	§ 14 Feste	Seite 7
16.	§ 15 Begräbnisse	Seite 7
17.	§ 16 Versicherungen	Seite 8
18.	§ 17 Auflösung der Bruderschaft	Seite 8
19.	§ 18 Verwendung des Bruderschaftsvermögen bei Auflösung	Seite 8
20.	§ 19 Satzungsänderungen	Seite 8
21.	§ 20 Geschäftsjahr	Seite 9
22.	§ 21 Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

Präambel

Die Sankt Sebastianus – Schützenbruderschaft e.V. 1654 Bad Hönningen wurde im Jahre 1654 unter Mitwirkung des Grafen Ernst von Isenburg und Herrn zu Arenfels gegründet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „St. Sebastianus- Schützenbruderschaft e.V. Bad Hönningen“ nachfolgend „Bruderschaft“ genannt.
2. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied eingetragen und hat ihren Sitz in Bad Hönningen.

§ 2 Zweck der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von christlichen und gleich gesinnten Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln, bekennt.
2. Die Bruderschaft ist Mitglied dieses Bundes, erkennt dessen Statut und Rahmensatzung getreu dem Leitsatz „ Für Glaube, Sitte und Heimat “ an.
3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und fördert neben den Aufgaben, Bekenntnis des Glaubens, Schutz der Sitte und Liebe zur Heimat, die Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Schießsport im fairen Wettkampf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Die Bruderschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für Satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Bruderschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede christliche Person werden, die zwölf Jahre alt ist und die Satzung der Bruderschaft anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, beim Vorstand der Bruderschaft zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung stellt sich der / die Antragsteller / Antragstellerin vor.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Bruderschaft verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge erfolgen über den Vorstand an die Mitgliederversammlung.
2. Als „Fördernde Mitglieder“, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust jeden Anrechts:
 - 1.1 durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich zugegangen sein muss
 - 1.2 wenn ein Mitglied ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und auf Anmahnung innerhalb einer gesetzten Frist den rückständigen Beitrag nicht errichtet
 - 1.3 durch Tod, Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Löschung der juristischen Person
 - 1.4 ferner, durch Beschluss des Vorstandes, wenn bei einem Mitglied Vereinsschädigendes Verhalten und Missachtung der Satzung vorliegen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Bruderschaft zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in Organe der Bruderschaft wählen lassen; ausgenommen Mitglieder nach § 5.
3. Die abstimmungsberechtigten Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Arbeit der Bruderschaft (ab 18 Jahre).

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Das gilt besonders für das Patronatsfest mit Besuch des Festgottesdienstes.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Schießsportlichen Veranstaltungen teilzunehmen; Ihnen ist es möglich, die Prinzen- und Königswürde zu erringen.
4. Am Prinzen und Königsschießen kann das Mitglied nur in Schützentracht (Uniform) teilnehmen. Die Schützentracht besteht aus schwarzer Hose, grüner Jacke und grünem Hut mit Feder; Ausführung nach Angaben des Brudermeisters. Innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Mitgliedschaft ist die Uniform anzuschaffen.

5. Jedes Mitglied ist für die ihm von der Bruderschaft überlassen Gegenstände haftbar und hat für eine pflegliche Behandlung derselben zu sorgen.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu errichten.
7. Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese setzt der Vorstand fest.
2. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Bruderschaft wird ein Beitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag der „Fördernden Mitglieder“ wird jeweils mit dem Vorstand vereinbart; er soll, ausnahmen sind zugelassen, in der Regel deutlich über dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder liegen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus:
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden (Brudermeister)
 - 1.2 dem zweiten Vorsitzenden (Hauptmann)
 - 1.3 dem ersten Kassierer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Schießmeister
 - 1.6 dem ersten Fähnrich
 - 1.7 dem Jungschützenmeister
 - 1.8 dem zweiten Kassierer
 - 1.9 dem zweiten Schießmeister
 - 1.10 dem zweiten Fähnrich und dem ersten und zweiten Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzender, von denen jeder die Bruderschaft alleine vertreten kann. Im Innenverhältnis werden die Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung tätig.
3. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder berufen, die zu den Beratungen hinzugezogen werden können. An Abstimmungen des Vorstandes nehmen Sie nicht teil.

4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Zweck der Bruderschaft im Sinne der Satzung erfüllt wird. Er ist verantwortlich gesamte Geschäfts- und Kassenführung der Bruderschaft.
5. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Erschienenen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren.
 - 6.1 In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - erster Vorsitzender
 - erster Kassierer
 - Schriftführer
 - erster Schießmeister
 - Jungschützenmeister
 - zweiter Fähnrich
 - erster Beisitzer
 - 6.2 In den geraden Jahren wird gewählt:
 - zweiter Vorsitzender
 - erster Fähnrich
 - Kassierer
 - zweiter Schießmeister
 - zweiter Beisitzer
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, ist vom Vorstand möglichst innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu befristen ist.
8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Dem zweiten Vorsitzenden (Hauptmann) obliegt die Führung der Bruderschaft Beim Schützen- und Patronatsfest, beim Gottesdienst, bei Prozessionen und Beerdigungen.
10. Dem Schießmeister untersteht der Schießstand, für dessen ordnungsgemäße Instandhaltung er zu sorgen hat. Er überwacht, dass die vom Vorstand aufgestellten Schießvorschriften eingehalten werden. Die Einladung zum Schießen erfolgt mindestens 3 Tage vor dem Schießen, und zwar durch den Vorstand. Der Schießmeister sorgt dafür, dass die Bruderschaftsbüchsen nebst Munition und Geräte rechtzeitig zur Stelle sind.
11. Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle, dem zweiten Vorsitzenden ist von der Verhinderung rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit notwendige Anordnungen getroffen werden können.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung im Januar jeden Jahres die Kasse der Bruderschaft. Hierzu sind Ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Beanstandungen und / oder Verbesserungsvorschläge sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied der Bruderschaft mit der Wahrnehmung der Aufgabe.

§ 12 Versammlungen

1. In jedem Jahr, möglichst im Januar findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - 2.1 Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Bruderschaft zu fassen
 - 2.2 Darauf zu achten, dass die Tagesordnung der Versammlung mindestens folgende Punkte enthält:
 - a. Jahresbericht
 - b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahlen gemäß § 10 Absatz 6.1 bzw. 6.2 und § 11 der Satzung
 - d. Vorliegende Anträge
 - e. Festsetzung der Höhe des Beitrages gemäß § 9 der Satzung
 - f. Festlegung des Jahresprogramms
 - 2.3 den Jahres- und Rechnungsprüfungsbericht mit Jahresrechnung entgegen zu nehmen
 - 2.4 über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen
 - 2.5 bei Anstehen der Wahl, den Vorstand neu bzw. ergänzend zu wählen
 - 2.6 bei Anstehen der Wahl, die Kassenprüfer neu zu wählen
 - 2.7 den Beitrag für die ordentlichen Mitglieder evt. neu festzusetzen
 - 2.8 anstehende Satzungsänderungen evt. neu zu beschließen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - 3.1 auf Beschluss des Vorstandes oder
 - 3.2 wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und / oder schriftlich einzuladen.

5. Anträge auf Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung müssen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei- Drittel- Mehrheit darüber, ob ein Antrag außerhalb der Tagesordnung behandelt werden soll.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 17 und § 19 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden Mitglieder und Vorstand der Bruderschaft. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist. Sie sind den Mitglieder zu Kenntnis zu bringen.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, oder im Falle einer Verhinderung der zweite Vorsitzende; sollte auch dieser verhindert sein, tritt an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes.
10. Der Vorsitzende kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung die Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 13 Quartalsversammlung

1. In jedem II., III. und IV. Vierteljahr findet eine Quartalsversammlung statt.
2. Für Einladung, Tagesordnung und Leitung gelten sinngemäß die Ausführungen zu § 12 .

§ 14 Feste

1. Am Samstag vor oder nach dem 20. Januar jeden Jahres, das ist der Festtag des heiligen Sebastianus, wird das Patronatsfest durch Generalkommunion und feierlichen Gottesdienst festlich begangen.
2. Zusätzlich soll die Bruderschaft sich im Rahmen einer weltlichen Feier, möglichst mit Angehörigen, versammeln.
3. Am Fronleichnamstag wird das Stiftungsfest gefeiert. An diesem Tag findet u.a. das traditionelle Königs und Prinzenschießen statt.

§ 15 Begräbnisse

1. Für jedes Mitglied wird nach dessen Tod eine heilige Messe bestellt.

2. Beim Begräbnis beteiligt sich die Bruderschaft so stark wie möglich.
3. Am Grabe ist ein Kranz niederzulegen.
4. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung tritt bei Sterbefällen die vereinbarte Bruderschaftshilfe gegenüber den Hinterbliebenen in Kraft.

§ 16 Versicherungen

In sozialer Sicht hat die Bruderschaft für eine ordentliche Versicherung ihrer Mitglieder zu sorgen.

§ 17 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sein müssen, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer neunzehntel der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, kann sie sich vertagen. Unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Einladung zu einer Mitgliederversammlung die über die Auflösung der Bruderschaft beschließen soll, den Wortlaut des § 17 beizufügen und darauf hinzuweisen, dass eine gemäß Nr. 2 Satz 3 einberufene Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder herbei führen kann.
4. Der zuletzt amtierende Vorstand der Bruderschaft hat die mit der Auflösung der Bruderschaft verbundenen Formalitäten, insbesondere die Benachrichtigung des Registergerichts zu erledigen.

§ 18 Verwendung des Bruderschaftsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Kirchengemeinde Bad Hönningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von dreiviertel der Anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; dies ist in einer Einladung ausdrücklich anzukündigen.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage, an dem sie beschlossen wird, in Kraft.
Nach diesem Tage tritt die Satzung vom 08.01.1989 außer Kraft.